



## Information für unsere Bewohner und deren Angehörigen

Gültig ab 28.04.2021

Die Besuchsregeln dienen dem Ziel, Bewohnende und Mitarbeiter vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Bewohner und Bewohnerinnen unserer Institution gehören zu den besonders gefährdeten Personen und sollten deshalb möglichst vor einer Ansteckung geschützt werden.

Hauptübertragungswege:

- Enger Kontakt: weniger als 1.5 Meter Abstand.  
mehr als 15 Min. zusammen in einem engen Raum.
- Tröpfchen / Aerosole: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen des gegenüberstehenden Menschen gelangen. Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Über die Hände der nächsten Person können die Viren so weitergetragen werden. Bei Berührungen im Gesicht können die Viren in Mund, Nase und Augen gelangen.

Gemäss den Vorgaben des Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Alters- und Behindertenamt vom

**21. Januar 2021 gilt im Lorrainehof:**

**Generelle Maskenpflicht in allen Innenräumen des Lorrainehof für Besuchende und externe Personen.**

**In Restaurants und Innenbereichen der Cafeterias in Institutionen dürfen nur Bewohnende und Mitarbeitende konsumieren.**

Besuche sind erlaubt.

Dem Schutz der Bewohnenden ist nach wie vor Priorität einzuräumen.

Bewohnende sollen soweit wie möglich dazu befähigt werden, die Hygienevorschriften selbst anzuwenden. Dies im Sinne einer Befähigung zur Eigenverantwortung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer.

## Besuchsregeln im Lorrainehof

- **Besuche von Personen mit Atemwegsbeschwerden (Husten, Halsschmerzen, Atemnot) Fieber, Fiebergefühl oder neu aufgetretene Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns sind strikte untersagt.**
- **Generelle Maskenpflicht in allen Innenräumen des Lorrainehof für Besucher und externe Personen.**
- **In Innenbereichen** der Institution gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Besucher externer Personen während der ganzen Besuchszeit. (Dienstleistende und Besucher) **Dies gilt auch für Personen, die bereits vollständig geimpft sind.** Die Händehygiene und wenn immer möglich der Abstand von 1,5 Metern sind einzuhalten.
- **In Aussenbereichen einer Institution:** Kann sichergestellt werden, dass der Abstand von 1,5m zu den Bewohnenden eingehalten wird, dann können die Besuchenden auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten. Es ist darauf zu achten, dass sich verschiedene Gruppen von Besuchten und Besuchenden im Freien sich nicht mischen. Ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Gruppen ist einzuhalten.

- Ist der Besuch nicht angemeldet, melden Sie sich beim Empfang oder der Pflege, um Ihre Kontaktdaten an zu geben. Die Kontaktdaten dienen zur Nachverfolgbarkeit und werden nach drei Wochen vernichtet. Allenfalls eine Verwendung von Apps prüfen, die ermöglicht die Rückverfolgung im Rahmen des Contact Tracings.
- **Personen, die unter Isolation oder Quarantäne** stehen, sind in der Regel von Besuchen während der Dauer ihrer Isolation/Quarantäne ausgeschlossen. Die Institution kann aber Ausnahmen zulassen, diese werden mit den Angehörigen direkt besprochen.
- Beim Eintreten ins Haus und vor dem Bewohnerzimmer sind die Hände zu desinfizieren, ebenfalls beim Verlassen derselben.
- Kein Händeschütteln.
- Wir bemühen uns, der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe Rechnung zu tragen.
- Den Heimbewohnern steht es frei, das Heimareal zu verlassen. An Veranstaltungen / Treffen im Familien- Freundeskreis ausserhalb des Heimareals dürfen max. 10 Personen inkl. Kinder teilnehmen.  
Die Familien / Freunde, welche die Bewohner zu sich nach Hause einladen, müssen sich im Vorfeld überlegen, wie die Hygiene – und Verhaltensregeln des BAG bestmöglich eingehalten werden können. Diese sind auf der Seite des BAG nach zu lesen.
- Ferien-/ Wochenendaufenthalte sind mit der Pflege ab zu sprechen. Je nach Situation ist es zu prüfen, ob Ferien-/ Wochenendaufenthalte vorübergehend eingestellt werden müssen.  
Bei der Rückkehr der Bewohner aus einem Wochenende / Ferien ausserhalb des Heimes wird sich die Pflege nach den Vorgaben des ALBA richten und eine Risikoanalyse vornehmen und falls nötig, den Bewohner 10 Tage unter Quarantäne stellen, oder bei auftretenden Symptomen einen Covid Test veranlassen.
- Für das Verlassen des Heimareals gelten sinngemäss dieselben Vorgaben wie für Besuche im Heim. Insbesondere ist in Institutionen mit einem hohen Anteil an Bewohnenden, die zur Risikogruppe gehören, ein zurückhaltender Umgang zu pflegen.

### **Restaurants, Cafeterias:**

Gemäss Art. 5a Abs.2 Covid-19. Ver. Besonderer Lage, können seit dem 19.04.2021 die Aussenbereiche von Gastronomiebetrieben mit Sitzplatzangeboten für die Konsumation von Speisen und Getränken wieder geöffnet werden. Innenräume bleiben weiterhin geschlossen.

- Auch im Freien darf die Grösse der **Gästegruppen höchstens 4 Personen pro Tisch betragen**; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern.
- Zwischen den Gästegruppen muss der erforderliche Abstand von 1,5m eingehalten werden.
- Es müssen die Kontaktdaten von allen Besuchenden erhoben werden sowie von den Bewohnenden, die mit am Tisch sitzt.
- **Es gilt eine Sitzpflicht:** Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Die Hygienemaske darf nur während der Konsumation abgenommen werden. Sobald der Tisch verlassen wird, muss die Hygienemaske getragen werden.
- Zwischen 23:00-06:00 ist der Aussenbereich für Konsumation geschlossen.